

Richtlinien

für die

Finanzkommission

der

Politischen Gemeinde Jenins

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2	Zusammensetzung, Organisation	3
Art. 3	Zweck	3
Art. 4	Aufgaben	4
Art. 5	Unterschriftenregelung	5
Art. 6	Entschädigung	5
Art. 7	Inkrafttreten	5

Gestützt auf Art. 8 der Organisationsverordnung der Politischen Gemeinde Jenins wird für die Finanzkommission folgende Richtlinie erlassen:

Gleichstellung der Geschlechter	Art. 1 ¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne der Richtlinie nicht etwas anderes ergibt.
Zusammensetzung, Organisation	Art. 2 ¹ Der Finanzkommission gehören an: <ul style="list-style-type: none">- Behörde Ressortvorstehender Finanzen und Steuern bzw. sein Stellvertreter- Gemeindeschreiber- Verwaltungsangestellter mit Verantwortung Debitoren/Inkasso ² Die Finanzkommission tagt in der Regel monatlich. Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Beschlussprotokoll geführt. ³ Die Kommission ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, wovon die Teilnahme des Ressortvorstehenden Finanzen und Steuern (bei Abwesenheit sein Stellvertreter) zwingend ist. ⁴ Die Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Ressortvorstehende Finanzen und Steuern den Stichentscheid. ⁵ Kommt ein Entscheid mit dem Mehr der Verwaltung (Gemeindeschreiber und Verwaltungsangestellter) zustande, geht der Entscheid der Finanzkommission als Antrag zum abschliessenden Entscheid an den Gemeindevorstand.
Zweck	Art. 3 ¹ Die Finanzkommission bereitet die Vorlagen aus dem Finanzbereich zu Handen des Gemeindevorstandes vor. Der Gemeindevorstand kann auch weitere bestimmte Geschäfte der Kommission zur Bearbeitung zuweisen. ² Die Finanzkommission kann im Rahmen dieser Richtlinie über bestimmte Finanzgeschäfte definitiv entscheiden, soweit die Entscheidungskompetenz nicht einer übergeordneten Instanz (wie Ressortvorstehender, Gemeindevorstand, Gemeindeversammlung) von Gesetzes wegen oder mit Beschluss verbindlich zugewiesen ist.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 4

¹ Der Verwaltungsangestellte mit Verantwortung Debitoren/Inkasso im Bereich der Gemeinderechnungen inkl. Steuern sowie Elektrizitätswerk

- a) unterscheidet alle Debitoren in rote (= Delkredere 100%), orange (= Delkredere 50%) sowie grüne (Delkredere 0%) Fälle:
 - 1. Rote Fälle Debitoren Gemeinde und Elektrizitätswerk: Fälligkeiten > 1 Jahr zwingend; Ausstände < 1 Jahr können zur roten Kategorie eingeteilt werden, wenn aus früheren Betreibungen Verluste entstanden.
 - 2. Rote Fälle Steuerdebitoren: Fälligkeiten von definitiven Steuerrechnungen > 1 Jahr zwingend; Ausstände < 1 Jahr können zur roten Kategorie eingeteilt werden, wenn aus früheren Betreibungen Verluste entstanden.
 - 3. Orange Fälle (alle Bereiche): in der Regel Fälligkeiten < 1 Jahr, wenn nach Inkassomassnahmen die vollständige Zahlung erwartet werden kann und bislang kein Verlustschein vorliegt.
 - 4. Grüne Fälle (alle Bereiche): noch nicht fällige Beträge sowie Ausstände, deren Zahlung in der Regel ohne das Ergreifen von Betreibungen erfolgen. Dazu zählen auch Positionen mit Ratenvereinbarungen, welche eingehalten werden.
- b) entscheidet selbständig über Zahlungserleichterungen (Raten, Zahlungsfristverlängerungen) der grünen Fälle bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000
- c) unterbreitet der Finanzkommission einen Antrag für Zahlungserleichterungen (Raten, Zahlungsfristverlängerungen) für alle Fälle, welche er nicht unter Abs. 1 lit. b) vorstehend selber entscheiden darf
- d) legt der Finanzkommission quartalsweise die vollständigen Debitorenausstandslisten vor und informiert über den Stand der Positionen und über die getroffenen Entscheide zu allen Zahlungserleichterungen
- a) legt der Finanzkommission jährlich die Debitorenabschlüsse vor (umfassend die Ausstandslisten mit Delkrederebewertungen sowie Abgleich Finanzbuchhaltung)

² Der Finanzkommission werden folgende Aufgaben zum abschliessenden Entscheid zugewiesen:

- a) Gesuche und Anträge um Zahlungserleichterungen (Raten, Zahlungsfristverlängerungen) gemäss Art. 4 Abs. 1 lit c)
- b) Gesuche um Erlass für Gemeindesteuern analog dem Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung bis zum Betrag von CHF 10'000 (Art. 18 Steuergesetz der Gemeinde Jenins)
- c) Gesuche um Erlass für Sondersteuern und Gebühren bis zum Wert von CHF 10'000
- d) Administrative Abschreibungen bis zum Betrag von CHF 10'000 im Einzelfall

³ Die Finanzkommission entscheidet mit einer Verfügung (Einspracherecht an dem Gemeindevorstand) über

a) die Veranlagung von provisorischen und definitiven Anschlussgebühren

⁴ Die Finanzkommission entscheidet mit einem Einsprache-Entscheid Einsprache über

b) die Veranlagung von Handänderungssteuern

c) die Veranlagung von Erbanfalls- und Schenkungssteuern (aufgehoben per 31.12.2020)

⁵ Die Finanzkommission bearbeitet folgende Aufgaben und stellt einen Antrag an dem Gemeindevorstand:

a) Budgets der Gemeinde und des Elektrizitätswerks

b) Jahresrechnungen der Gemeinde und des Elektrizitätswerks

c) Finanzplanung der Gemeinde und des Elektrizitätswerks

d) alle sonstigen Abschreibungen oder Mindereinnahmen (z.B. aus entgangenen Erträgen infolge verpasster Fristen etc.), die den Betrag nach Art. 4 Abs. 2 lit. d) vorstehend übersteigen

e) Verfügungen um Eintrag von gesetzlichen Pfandrechten (Sicherstellung von Liegenschafts- und Handänderungssteuern, Grundeigentümerbeiträge, usw.)

f) Verfügungen für Vorausinkasso für Stromrechnungen und deren Aufhebung

⁶ Der Gemeindevorstand kann im Rahmen seiner Kompetenzen weitere Aufgaben der Finanzkommission zuweisen.

Unterschriftenregelung

Art. 5

¹ Die Entscheide sowie Verfügungen nach Art. 4 Abs. 2 und 3 werden vom Ressortverantwortlichen Finanzen und Steuern bzw. sein Stellvertreter zusammen mit dem Gemeinbeschreiber oder mit dem Verwaltungsangestellten mit Verantwortung Debitoren/Inkasso unterzeichnet.

² Der Verwaltungsangestellter mit Verantwortung Debitoren/Inkasso ist einzelzeichnungsberechtigt für seine Entscheide nach Art. 4 Abs. 1 lit. b).

Entschädigungen

Art. 6

¹ Die Entschädigung des Ressortverantwortlichen Finanzen und Steuern bzw. dessen Stellvertreter richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Behördenmitgliedern und nebenamtlichen Funktionären der Politischen Gemeinde Jenins.

² Sowohl für den Gemeinbeschreiber wie auch für den Verwaltungsangestellten gelten die Mitarbeit in der Finanzkommission als Arbeitszeit.

Inkrafttreten

Art. 7

Die vorliegende Richtlinie wurde am 17. Januar 2023 durch den Gemeindevorstand Jenins erlassen und tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeindevorstand Jenins



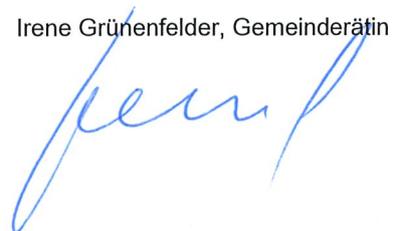
Baseli Werth, Gemeindepräsident



Reto Geser, Statthalter



Rita Babst, Gemeinderätin



Irene Grünenfelder, Gemeinderätin



Stefan Kessler, Gemeinderat